

Num. CXIII.

Bekanntmachung wegen des mit dem Fürstenthum Anhalt-Bernburg aufgehobenen Abzugsrechts, von 1800.

Zwischen hiesigen und den Fürstlich Anhalt-Bernburgischen Landen ist das Abzugsrecht durch eine Convention völlig aufgehoben, jedoch sind davon das Amt Hoyau, wie auch die adlichen Patrimonialgerichte zu Hohenerleben, Rathmannsdorf, Hecklingen, Gänsefurth, Leau, Schlemppgrona, Klincken, Burow und Senst ausgenommen; welches den Aemtern, Magisträten und Herrschaftlichen Richtern bekannt gemacht wird, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten. Detmold den 28ten Oct. 1800.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. CXIV.

Num. CXIV.

Verordnung wegen der Hegezeit, von 1800.

Da die Ursachen, weßwegen zur Schonung des sehr abgenommenen kleinen Wildprets der Anfang der Hegezeit auf den 1ten Februar, während dreyer sich mit dem jetzigen endigenden Jahre, durch die Verordnung vom 9ten Januar 1798. bestimmt ist, noch fortdauern, und daher die Verlängerung dieser noch auf die nächstfolgenden drey Jahre 1801. 1802 und 1803. im letzten Landtage beschlossen ist: so wird solches Namens Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht hiermit allen Jagd-Interessenten zur genauen Befolgung bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe bekannt gemacht. Detmold den 18ten November 1800.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Sg 2

Num. CXV.